Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 171

ausgegeben am 5. Mai 2020

Verordnung

vom 5. Mai 2020

über befristete Massnahmen im Bereich der öffentlichen Schulen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-SchulV)

Aufgrund von Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung legt befristete Massnahmen für öffentliche Schulen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a, b und d des Schulgesetzes in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest.
- 2) Sie regelt zur Abmilderung der Folgen des Coronavirus (COVID-19) Abweichungen von bestehenden Schulverordnungen für das Schuljahr 2019/2020.

Fassung: 05.05.2020

411.016 COVID-19-SchulV

Art. 2

Fernunterricht

- 1) Abweichend von Art. 18 der Schulorganisationsverordnung und Art. 11a der Verordnung über die Berufsmittelschule gilt die Teilnahme am Fernunterricht als Erfüllung der Schulbesuchs- bzw. der Anwesenheitspflicht.
- 2) Abweichend von Art. 19 und 20 der Schulorganisationsverordnung werden keine Absenzen erfasst. Die Schulleitungen melden dem Schulamt jene Schülerinnen und Schüler, die nicht regelmässig am Fernunterricht teilnehmen.

II. Massnahmen auf der Sekundarstufe I

Art. 3

77vischenhericht

Abweichend von Art. 18 der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I wird kein Zwischenbericht erstattet.

Art. 4

Promotion am Ende des Schuljahres

Abweichend von Art. 21 der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I werden alle Schülerinnen und Schüler automatisch in die nächst höhere Schulstufe befördert.

Art. 5

Leistungszüge

Abweichend von Art. 22 Abs. 4 und Art. 22a Abs. 5 der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler nicht in den B-Zug versetzt.

COVID-19-SchulV 411.016

Art. 6

Abschlusszeugnis und -prüfung

Abweichend von Art. 23 der Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I wird an den Ober- und Realschulen keine Abschlussprüfung durchgeführt. Am Ende der vierten Schulstufe wird der Schülerin oder dem Schüler die Zeugnismappe mit sämtlichen Semesterzeugnissen ausgehändigt.

III. Massnahmen auf der Oberstufe des Gymnasiums

Art. 7

Promotion am Ende des Schuljahres

- 1) Abweichend von Art. 22 und 29 Abs. 2 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums werden alle Schülerinnen und Schüler automatisch in die nächst höhere Schulstufe befördert.
- 2) Abweichend von Art. 26 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums dauert das Provisorium bis zum Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2020/21.

Art. 8

Zwischenbericht

Abweichend von Art. 16 bis 19 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums wird kein Zwischenbericht erstattet.

Art. 9

Maturaprüfungen

Abweichend von Art. 35 Abs. 2, Art. 37, 38a und 39 Abs. 2 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums werden keine mündlichen Maturaprüfungen durchgeführt.

Fassung: 05.05.2020

411.016 COVID-19-SchulV

Art. 10

Ermittlung der Maturanoten

Abweichend von Art. 46 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums werden nur schriftliche Prüfungsnoten ermittelt.

IV. Massnahmen für die Berufsmaturitätsschule

Art. 11

Abschlussprüfungen

Abweichend von Art. 14 der Verordnung über die Berufsmittelschule werden keine mündlichen Prüfungen durchgeführt.

Art. 12

Ermittlung der Prüfungsnote

Abweichend von Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsmittelschule werden nur schriftliche Prüfungsnoten ermittelt.

Art 13

Bestehensnorm

Abweichend von Art. 17 Abs. 1 gilt ein Grundlagenfach oder der Schwerpunkt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aus Prüfungsund Erfahrungsnote, gerundet nach der nächsten halben Note, mindestens 4 beträgt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Beschwerderecht

1) Gegen die Notengebung im Zeugnis des zweiten Semesters kann keine Beschwerde geführt werden. COVID-19-SchulV 411.016

2) Gegen die Notengebung, welche für die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen oder für die Erlangung der Matura oder der Berufsmatura relevant ist, kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

Art. 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 (3. Juli 2020).
- 2) Art. 7 Abs. 2 gilt bis zum Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2020/2021 (2. Februar 2021).

Fürstliche Regierung: gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef